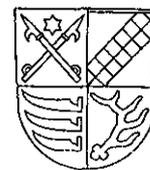


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



10. Jahrgang

Beeskow, den 03. November 2003

Nr. 8

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 17.10.2003**
1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -
- II.) *Seiten 3-7* **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 17.10.2003**
Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oder-Spree § 5 Abs. 6

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 8-9* **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung des Amtes Friedland (NL)**
- II.) *Seiten 10-11* **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinde Grünheide (Mark)**
- III.) *Seiten 12-13* **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinde Steinhöfel**
- IV.) *Seiten 14-15* **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Storkow (Mark)**
- V.) *Seiten 16-17* **Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung des Amtes Tauche**
- VI.) *Seite 18* **Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tauche**
- VII.) *Seiten 19-20* **Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
- 1.) *Seiten 19-20* 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003
- 2.) *Seite 20* Beschluss der Jahresrechnung 2002
- VIII.) *Seiten 20-24* **Bekanntmachung des Niederlausitzer Studieninstitutes für kommunale Verwaltung**
- 1.) *Seiten 20-22* Erste Änderungssatzung der Prüfungsordnung
- 2.) *Seiten 22-24* Zweite Änderungssatzung der Prüfungsordnung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 17.10.2003

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung (Berichtigung kursiv)

(Beschluss-Nr. 35/35/03)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 26. November 2002.

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 26. November 2002 Abfallgebührensatzung - vom 23.09.2003

Präambel

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - in der Fassung vom 26.11.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12, S. 2 vom 12.12.2002) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree *über die Abfallentsorgung vom 23.09.2003* die folgende, vom Kreistag am 23.9.2003 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 26.11.2002 - Abfallgebührensatzung -.

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 26. November 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 12, S. 2 vom 12.12.2002) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 - Gebührensätze - wird die Überschrift **“A. Landkreis Oder-Spree ohne die Stadt Eisenhüttenstadt”** ersatzlos gestrichen.
2. Im § 5 - Gebührensätze - wird der gesamte Abschnitt **“B. Stadt Eisenhüttenstadt”** ersatzlos gestrichen.
3. Der § 7 Absatz 1 Satz 2 entfällt ersatzlos.
4. Der § 7 Absatz 2 Punkt a wird wie folgt neu gefasst:
Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
5. Der § 7 Absatz 2 Punkt b wird wie folgt neu gefasst:
Die Grundgebühr für Gewerbegrundstücke wird für das gesamte Kalenderjahr zum 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
6. § 9 - Ermäßigung der Gebühren - wird umbenannt in § 8 - Ermäßigung der Gebühren-.
7. § 10 - Auskunfts- und Anzeigepflicht - wird umbenannt in § 9 - Auskunfts- und Anzeigepflicht -.
8. § 11 - Ordnungswidrigkeiten - wird umbenannt in § 10 - Ordnungswidrigkeiten -.
9. § 12 - In - Kraft - Treten - wird umbenannt in § 11 - In - Kraft - Treten -.

Artikel 2

(1) Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Beeskow, den 07.10.2003

M. Zalenga
Landrat

L. Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.10.2003

M. Zalenga
Landrat

<p>II.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 17.10.2003 Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oder-Spree § 5 Absatz 6 (Berichtigung kursiv)</p>

(Beschluss-Nr. 55/35/03)

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Schülerbeförderung.

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Schülerbeförderung

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat auf Grund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 Landkreisordnung vom 1993-10-15 (GVBl I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2003-06-04 (GVBl I S. 172) i.V.m. § 112 Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2002-08-02 (GVBl I S. 784), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 2003-06-04 (GVBl I S. 172) in seiner Sitzung am 2003-09-23 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden zwischen der Wohnung und der zuständigen bzw. der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule der gewählten Schulform (nächsterreichbare Schule) oder einer Spezialschule/Spezialklasse sowie die angemessene Beteiligung der Personensorgeberechtigten bzw. der Unterhaltspflichtigen gemäß BGB § 1601 ff. der volljährigen Schülerinnen, Schüler und der Auszubildenden an den notwendigen Fahrtkosten.
- (2) Liegt die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform außerhalb des Kreisgebietes, besteht auch Anspruch auf Beförderung bzw. Fahrtkostenrückerstattung zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform im Kreisgebiet nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Wenn Schülerinnen und Schüler der besuchten Schule durch das Staatliche Schulamt zugewiesen wurden oder diese deshalb besuchen, weil sie an der nächsterreichbaren Schule nicht aufgenommen werden konnten, gilt die besuchte Schule als zuständige oder nächsterreichbare Schule.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Der Begriff Wohnung ist im Sinne der §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes zu verstehen.

- (2) Schulformen sind gemäß § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes:
- Grundschule,
 - Gesamtschule,
 - Realschule,
 - Gymnasium,
 - Oberstufenzentrum,
 - Förderschule und
 - Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges
- (3) Unterricht im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage der verbindlichen Rahmenlehrpläne durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule durchgeführt wird.
- Nicht** zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Ferienaufhalten (auch in Schullandheimen), Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerben, Hortbetreuung sowie Fahrten in Freistunden.
- (4) Zumutbare tägliche Fahrtzeiten im öffentlichen Personennahverkehr zwischen Wohnung und Schule (eine Richtung) sind:
- für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bis zu 45 Minuten,
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I bis zu 60 Minuten und
 - für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bis zu 90 Minuten.
- (5) Notwendige Fahrtkosten sind:
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsunternehmens unter Berücksichtigung aller möglichen Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung
 - bei Benutzung sonstiger Fahrzeuge der Preis des günstigsten Fahrausweises des vergleichbaren öffentlichen Verkehrsmittels.
- Kosten für den Transport von Fahrrädern, Unterrichtsmitteln usw. zählen **nicht** zu den notwendigen Fahrtkosten.
- (6) Die zuständige Schule ist die Schule, für die gemäß § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (7) Die nächsterreichbare Schule ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten zu erreichende Schule der gewählten Schulform.
- (8) Schulpflichtige Kinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder und Jugendliche, die allgemeinbildende Schulen, Förderschulen oder Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen (außer Fachschule) in öffentlicher oder freier Trägerschaft besuchen.
- (9) Ausbildungsstätte ist die im Ausbildungsvertrag festgelegte Stätte der praktischen Ausbildung der/des Auszubildenden.
- (10) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z.B. die natürlichen Eltern, Adoptiveltern oder der Vormund.
- (11) Unterhaltspflichtiger ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Unterhaltspflicht für volljährige Schülerinnen und Schüler obliegt.
- (12) Der Eigenanteil nach Maßgabe dieser Satzung ist als Gebühr im Sinne § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) zu verstehen.

§ 3

Personenkreis der Anspruchsberechtigten

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Oder-Spree ihre Wohnung haben und folgende Schulen besuchen:
- Grundschulen
 - Gesamtschulen
 - Realschulen
 - Gymnasien
 - Förderschulen
 - Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges
 - Berufsbildende Schulen mit Ausnahme des Bildungsganges gemäß § 15 Abs. 3, Nr. 3e BbgSchulG sowie Bildungsgänge der Fachschule.

- (2) Ein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für Auszubildende des Bildungsganges § 15 Abs. 3 Nr. 3e BbgSchulG, die im Landkreis Oder-Spree ihre Ausbildungsstätte haben.

§ 4

Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln und ist in den Linienverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs einzuordnen.
- (2) Besteht zwischen Wohnung und Schule keine zumutbare Verbindung des öffentlichen Personennahverkehrs oder ist auf Grund einer vorübergehenden oder dauernden Behinderung der Schülerin/des Schülers, der Auszubildenden/des Auszubildenden die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe der Satzung die Beförderung außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs.
- (3) Die Entscheidung hierüber liegt beim Schulverwaltungsamt gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines amtsärztlichen Gutachtens.
- (4) Das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel ist zu nutzen.
- Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

§ 5

Eigenanteilspflicht der Personensorgeberechtigten oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden und Höhe der Eigenanteile

- (1) Zu den notwendigen Fahrtkosten ist von den Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden oder von den Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden ein Eigenanteil zu entrichten.
- (2) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler beträgt für das:
1. schulpflichtige Kind **100,-- Euro** im Schuljahr
 2. schulpflichtige Kind **60,-- Euro** im Schuljahr
 3. schulpflichtige Kind **40,-- Euro** im Schuljahr.
- Für das 4. schulpflichtige und jedes weitere schulpflichtige Kind entfällt die Zahlung eines Eigenanteils.
- (3) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt, wenn die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten.
- (4) Ein Erlass des Eigenanteils erfolgt für Schülerinnen und Schüler in Pflegefamilien und Heimen, wenn diese in die Zuständigkeit des Landkreises Oder-Spree fallen.
- (5) Für notwendige Fahrtkosten, die ausschließlich für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte anfallen, wird für Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen und Förderschulen kein Eigenanteil erhoben.
- (6) Der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten der Auszubildenden oder der Unterhaltspflichtigen der volljährigen Auszubildenden richtet sich nach dem monatlichen Netto-Einkommen des Auszubildenden:
- bis **310,-- Euro** = **11,-- Euro** Eigenanteil monatlich
bis **360,-- Euro** = **21,-- Euro** Eigenanteil monatlich
bis **410,-- Euro** = **31,-- Euro** Eigenanteil monatlich
bis **460,-- Euro** = **41,-- Euro** Eigenanteil monatlich
über 460,-- Euro = **52,-- Euro** Eigenanteil monatlich
- (7) Die notwendigen Fahrtkosten zur Festsetzung des Eigenanteils der Personensorgeberechtigten für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende oder der Unterhaltspflichtigen für volljährige Schülerinnen, Schüler und Auszubildende, die mit dem Schülerspezialverkehr befördert werden, sind die Kosten, die entstehen würden, wenn die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und nächsterreichbarer oder zuständiger Schule der entsprechenden Schulform erfolgen würde.
- (8) Nicht gezahlte Eigenanteile gemäß § 5 Abs. 7 unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6

Fälligkeit der Eigenanteile und Verfahrensweise

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, denen ein Schülerfahrausweis für ein Schuljahr bereitgestellt wird, haben die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler den festgesetzten Eigenanteil in der Regel für ein Schuljahr bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides zu entrichten. Der Schülerfahrausweis wird erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils vom entsprechenden Verkehrsunternehmen ausgereicht.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Schülerspezialverkehr befördert werden, ist der festgesetzte Eigenanteil ebenfalls in der Regel für ein Schuljahr bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des entsprechenden Bescheides von den Personensorgeberechtigten oder Unterhaltspflichtigen zu entrichten.
- (3) Für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende, die Fahrtkosten individuell im Schulverwaltungsamt abrechnen, wird der festgesetzte Eigenanteil von den notwendigen Fahrtkosten abgesetzt.
- (4) Zur Festsetzung des Eigenanteils für das folgende Schuljahr haben die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler bzw. die Unterhaltspflichtigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler die entsprechenden Nachweise (Schulbescheinigungen für das zweite und jedes weitere schulpflichtige Kind, Bestätigung des zuständigen Sozialamtes bei Empfängern für laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz) spätestens vier Wochen vor Beendigung des laufenden Schuljahres im Schulverwaltungsamt vorzulegen. Für den Fall, dass das zweite und jedes weitere schulpflichtige Kind zum neuen Schuljahr einen Schulwechsel vornimmt, gilt die Schulbescheinigung der bisherigen Schule bzw. die Bestätigung über die Aufnahme in die künftige Schule als Nachweis.
- (5) Kommen die Personensorgeberechtigten oder die Unterhaltspflichtigen ihrer Nachweispflicht nicht nach, hat der Träger der Schülerbeförderung das Recht, den Höchstbetrag des Eigenanteils festzusetzen.
- (6) Für das laufende Schuljahr (2003/04) ist der festgesetzte Eigenanteil spätestens bis zum 2004-01-30 zu entrichten. Die ausgegebenen Fahrausweise mit Gültigkeit bis 2003-12-31 behalten ihre Gültigkeit bis zum 2004-02-08.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Die Beförderung von Schülerinnen, Schülern und Auszubildenden sowie die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten werden nur auf Antrag übernommen.
- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden sowie volljährige Schülerinnen, Schüler und Auszubildende. Entsprechende Antragsformulare sind in den Schulen des Landkreises Oder-Spree sowie im Schulverwaltungsamt erhältlich.
- (3) Schülerspezialverkehre werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 10 Tage ab Posteingang des Antrages beim Schulverwaltungsamt übernommen.
- (4) Schülerfahrtkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Es handelt sich bei dieser Frist um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseinganges beim Schulverwaltungsamt des Landkreises maßgebend ist.
- (5) Die Ausreichung von Zeitfahrausweisen erfolgt erst nach Eingang des festgesetzten Eigenanteils gemäß § 5 der Satzung beim jeweiligen Verkehrsunternehmen.
- (6) Bei Verlust von Zeitfahrausweisen wird gegen ein Entgelt Ersatz vom zuständigen Verkehrsunternehmen geleistet.
- (7) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt nur für die nachweislich entstandenen notwendigen Kosten für den Schulweg. Der Nachweis ist ausschließlich durch Originalbelege (Fahrausweise) zu führen.
- (8) Auszubildende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges haben eine Bestätigung der Schule bezüglich der tatsächlichen Teilnahme am Unterricht vorzulegen.
- (9) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Besuches einer Schulform einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz, die Schule oder die Beförderungsart ändert. Für die Nutzung des Schülerspezialverkehrs ist in der Regel jährlich (bis spätestens 2 Wochen vor Schuljahresbeginn) eine erneute Antragstellung notwendig.
- (10) Für die Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für den Weg zwischen Wohnung und Praktikumsstätte ist eine gesonderte Antragstellung an das Schulverwaltungsamt notwendig.
- (11) Bei Wegfall des Anspruches auf Schülerbeförderung (z. B. wegen Wegzug) werden die bereits entrichteten Eigenanteile anteilig für den Zeitraum der Nichtinanspruchnahme auf Antrag erstattet.

§ 8
Rückforderungen

Kommen die oder der Personensorgeberechtigte oder die volljährigen Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende der Informationspflicht gemäß § 7 Abs. 9 dieser Satzung nicht nach, kann der Landkreis entsprechende Rückforderungen geltend machen, die der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren unterliegen.

§ 9
Ergänzungen

Der Aufgabenträger kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen. Die Richtlinien sind dem für Schule zuständigen Fachausschuss des Kreistages zur Kenntnis zu geben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **2004-01-01** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2001-11-19 außer Kraft.

Beeskow, den 07.10.2003

M. Zalenga	L. Fitzke
Landrat	Vorsitzende d. Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreis Oder-Spree über die Schülerbeförderung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 07.10.2003

M. Zalenga
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung des Amtes Friedland (NL)
--

**Abstimmungsbehörde: Amtsdirektor, Herr Manfred Krüger
Amt Friedland**

Stimmkreis: 32

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Die Vertreter der Volksinitiative gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem

17. November 2003 bis zum 16. März 2004

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

**Einwohnermeldeamt
Zimmer 15
Lindenstraße 13, 15848 Friedland**

zu den Zeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 u. 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 u. 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Stimmberechtigt – und damit eintragungsberechtigt – sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **16. März 2004**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 17. März 1986 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben sowie
- keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVV Bbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVV Bbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 VAGBbg. i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg.)

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Volksbegehren nach Art. 77 BbgVerf

- gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung -

Der Landtag des Landes Brandenburg nimmt folgenden Antrag an:

- 1 Die Gesetze 1 bis 6 zur landesweiten Gemeindegebietsreform und zur Änderung der Amtsordnung werden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.
2. Zusammenschlüsse und Auflösung von Gemeinden erfolgen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis. Oberstes Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der historisch gewachsenen Gemeinden.
3. Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass Gemeinden, die sich unter dem Druck der Leitlinien seit Beginn dieser Legislaturperiode des Landtages „freiwillig“ zusammengeschlossen und aufgelöst haben, bis zum 30.06.2004 durch ein vereinfachtes Verfahren haushaltsneutral ihre Eigenständigkeit zurückerlangen können.
4. Aus dem § 3 Abs. 1 der Amtsordnung wird die untere Begrenzung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 500 Einwohnern und die obere Begrenzung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 6 Gemeinden je Amt gestrichen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Lydia Fischer
Dorfstraße 38
15831 Waßmannsdorf

Guido Friese
Mittenwalder Straße 6
15711 Krummensee

Wolfgang Fieber
Friedensstraße 34
12529 Schönefeld

Eberhard Schulze
Dorfstraße 6
15831 Groß Kienitz

Dr. Peter Janz
Crossinstraße 9
15537 Wernsdorf

Stellvertreter:

Joachim Wolff
Waldstraße 13
12529 Schönefeld

Frank Kausch
Wilhelm-Pieck-Straße 12 a
15749 Brusendorf

Wolfgang Kroll
Mittenwalder Straße 19
15741 Motzen

Karl Mette
Dorfstraße 32
15831 Waßmannsdorf

Peter Wein
Lindenstraße 29
15711 Zeesen

(Dienstsiegel)

Friedland, den 24.10.2003

Die Abstimmungsbehörde

Krüger

(Unterschrift)

II.) Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinde Grünheide (Mark)

Abstimmungsbehörde: - Der Bürgermeister -
Gemeinde: Grünheide

Stimmkreis: 30

**Bekanntmachung
über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen
und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**

Die Vertreter der Volksinitiative gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem

17. November 2003 bis zum 16. März 2004

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

**Gemeindeverwaltung Grünheide
- Einwohnermeldeamt -
Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide**

zu den Zeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 / 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 / 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Stimmberechtigt – und damit eintragungsberechtigt – sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **16. März 2004**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 17. März 1986 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben sowie
- keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg.)

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Volksbegehren nach Art. 77 BbgVerf
- gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung -**

Der Landtag des Landes Brandenburg nimmt folgenden Antrag an:

1. Die Gesetze 1 bis 6 zur landesweiten Gemeindegebietsreform und zur Änderung der Amtsordnung werden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.
2. Zusammenschlüsse und Auflösung von Gemeinden erfolgen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis. Oberstes Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der historisch gewachsenen Gemeinden.
3. Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass Gemeinden, die sich unter dem Druck der Leitlinien seit Beginn dieser Legislaturperiode des Landtages „freiwillig“ zusammengeschlossen und aufgelöst haben, bis zum 30.06.2004 durch ein vereinfachtes Verfahren haushaltsneutral ihre Eigenständigkeit zurückerlangen können.
4. Aus dem § 3 Abs. 1 der Amtsordnung wird die untere Begrenzung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 500 Einwohnern und die obere Begrenzung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 6 Gemeinden je Amt gestrichen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Lydia Fischer
Dorfstraße 38
15831 Waßmannsdorf

Guido Friese
Mittenwalder Straße 6
15711 Krummensee

Wolfgang Fieber
Friedensstraße 34
12529 Schönefeld

Eberhard Schulze
Dorfstraße 6
15831 Groß Kienitz

Dr. Peter Janz
Crossinstraße 9
15537 Wernsdorf

(Dienstsiegel)

Stellvertreter:

Joachim Wolff
Waldstraße 13
12529 Schönefeld

Frank Kausch
Wilhelm-Pieck-Straße 12 a
15749 Brusendorf

Wolfgang Kroll
Mittenwalder Straße 19
15741 Motzen

Karl Mette
Dorfstraße 32
15831 Waßmannsdorf

Peter Wein
Lindenstraße 29
15711 Zeesen

Grünheide, 29.10.2003

Die Abstimmungsbehörde

Lang

Beauftragte für den Bürgermeister

III.) Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinde Steinhöfel

G e m e i n d e S t e i n h ö f e l
- Der Bürgermeister -

Stimmkreis: 31

Bekanntmachung
über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen
und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Die Vertreter der Volksinitiative gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem

17. November 2003 bis zum 16. März 2004

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Gemeindeverwaltung Steinhöfel
(ehem. Amtsverwaltung Steinhöfel/ Heinersdorf)
Einwohnermeldeamt (Erdgeschoss)
Ortsteil Steinhöfel
Demnitzer Straße 7, 15518 Steinhöfel

zu den Zeiten	Montag	13.00 – 16.00 Uhr
	Dienstag	9.00 - 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
	Donnerstag	9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr

Stimmberechtigt – und damit eintragungsberechtigt – sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **16. März 2004**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 17. März 1986 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben sowie
- keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 VAGBbg. i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg.)

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Volksbegehren nach Art. 77 BbgVerf
- gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung -**

Der Landtag des Landes Brandenburg nimmt folgenden Antrag an:

- 1 Die Gesetze 1 bis 6 zur landesweiten Gemeindegebietsreform und zur Änderung der Amtsordnung werden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.
- 2 Zusammenschlüsse und Auflösung von Gemeinden erfolgen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis. Oberstes Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der historisch gewachsenen Gemeinden.
3. Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass Gemeinden, die sich unter dem Druck der Leitlinien seit Beginn dieser Legislaturperiode des Landtages „freiwillig“ zusammengeschlossen und aufgelöst haben, bis zum 30.06.2004 durch ein vereinfachtes Verfahren haushaltsneutral ihre Eigenständigkeit zurückerlangen können.
4. Aus dem § 3 Abs. 1 der Amtsordnung wird die untere Begrenzung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 500 Einwohnern und die obere Begrenzung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 6 Gemeinden je Amt gestrichen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Lydia Fischer
Dorfstraße 38
15831 Waßmannsdorf

Guido Friese
Mittenwalder Straße 6
15711 Krummensee

Wolfgang Fieber
Friedensstraße 34
12529 Schönefeld

Eberhard Schulze
Dorfstraße 6
15831 Groß Kienitz

Dr. Peter Janz
Crossinstraße 9
15537 Wernsdorf

Stellvertreter:

Joachim Wolff
Waldstraße 13
12529 Schönefeld

Frank Kausch
Wilhelm-Pieck-Straße 12 a
15749 Brusendorf

Wolfgang Kroll
Mittenwalder Straße 19
15741 Motzen

Karl Mette
Dorfstraße 32
15831 Waßmannsdorf

Peter Wein
Lindenstraße 29
15711 Zeesen

(Dienstsiegel)

Steinhöfel, den 31.10.2003

Die Abstimmungsbehörde

i. A. G. Zastrow

(Ordnungsamtsleiterin)

IV.) Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Storkow (Mark)

Abstimmungsbehörde: - Der Bürgermeister -

Stadt: Storkow (Mark)

Stimmkreis: 30

**Bekanntmachung
über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen
und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**

Die Vertreter der Volksinitiative gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem

17. November 2003 bis zum 16. März 2004

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

**Stadtverwaltung Storkow
Einwohnermeldeamt/ Bürgerbüro
R.-Breitscheid-Str. 74, 15859 Storkow (Mark)**

zu den Zeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 / 13.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 / 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.00 Uhr

Stimmberechtigt – und damit eintragungsberechtigt – sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **16. März 2004**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 17. März 1986 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben sowie
- keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 VAGBbg. i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg.)

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Volksbegehren nach Art. 77 BbgVerf
- gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung -**

Der Landtag des Landes Brandenburg nimmt folgenden Antrag an:

- 1 Die Gesetze 1 bis 6 zur landesweiten Gemeindegebietsreform und zur Änderung der Amtsordnung werden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.
2. Zusammenschlüsse und Auflösung von Gemeinden erfolgen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis. Oberstes Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der historisch gewachsenen Gemeinden.
- 3 Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass Gemeinden, die sich unter dem Druck der Leitlinien seit Beginn dieser Legislaturperiode des Landtages „freiwillig“ zusammengeschlossen und aufgelöst haben, bis zum 30.06.2004 durch ein vereinfachtes Verfahren haushaltsneutral ihre Eigenständigkeit zurückerlangen können.
4. Aus dem § 3 Abs. 1 der Amtsordnung wird die untere Begrenzung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 500 Einwohnern und die bere Begrenzung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 6 Gemeinden je Amt gestrichen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Lydia Fischer
Dorfstraße 38
15831 Waßmannsdorf

Guido Friese
Mittenwalder Straße 6
15711 Krummensee

Wolfgang Fieber
Friedensstraße 34
12529 Schönefeld

Eberhard Schulze
Dorfstraße 6
15831 Groß Kienitz

Dr. Peter Janz
Crossinstraße 9
15537 Wernsdorf

Stellvertreter:

Joachim Wolff
Waldstraße 13
12529 Schönefeld

Frank Kausch
Wilhelm-Pieck-Straße 12 a
15749 Brusendorf

Wolfgang Kroll
Mittenwalder Straße 19
15741 Motzen

Karl Mette
Dorfstraße 32
15831 Waßmannsdorf

Peter Wein
Lindenstraße 29
15711 Zeesen

(Dienstsiegel)

Storkow, den 30.10.2003

Die Abstimmungsbehörde

Bernheiden

Beauftragte für den Bürgermeister

V.) Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung des Amtes Tauche

Abstimmungsbehörde: **Amt Tauche**
- Der Amtsdirektor -

Stimmkreis: **30**

Bekanntmachung**über die Durchführung eines Volksbegehrens gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**

Die Vertreter der Volksinitiative gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. März 2003 (GVBl. I S. 42) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürger ab dem

17. November 2003 bis zum 16. März 2004

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Gemeindeverwaltung Tauche
- Einwohnermeldeamt -
Dorfstraße 23, 15848 Tauche

zu den Zeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 / 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 / 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 11.00 Uhr

Stimmberechtigt – und damit eintragungsberechtigt – sind gemäß § 28 VAGBbg alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **16. März 2004**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 17. März 1986 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben sowie
- keinen Ausschlussgrund nach § 28 Abs. 2 VAGBbg erfüllen.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 VAGBbg. i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg.)

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**Volksbegehren nach Art. 77 BbgVerf
- gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung -**

Der Landtag des Landes Brandenburg nimmt folgenden Antrag an:

1. Die Gesetze 1 bis 6 zur landesweiten Gemeindegebietsreform und zur Änderung der Amtsordnung werden zurückgewiesen bzw. aufgehoben.
2. Zusammenschlüsse und Auflösung von Gemeinden erfolgen grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis. Oberstes Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der historisch gewachsenen Gemeinden.
3. Der Landtag schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass Gemeinden, die sich unter dem Druck der Leitlinien seit Beginn dieser Legislaturperiode des Landtages „freiwillig“ zusammengeschlossen und aufgelöst haben, bis zum 30.06.2004 durch ein vereinfachtes Verfahren haushaltsneutral ihre Eigenständigkeit zurückerlangen können.
4. Aus dem § 3 Abs. 1 der Amtsordnung wird die untere Begrenzung der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 500 Einwohnern und die obere Begrenzung der Anzahl der amtsangehörigen Gemeinden von 6 Gemeinden je Amt gestrichen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Lydia Fischer
Dorfstraße 38
15831 Waßmannsdorf

Guido Friese
Mittenwalder Straße 6
15711 Krummensee

Wolfgang Fieber
Friedensstraße 34
12529 Schönefeld

Eberhard Schulze
Dorfstraße 6
15831 Groß Kienitz

Dr. Peter Janz
Crossinstraße 9
15537 Wernsdorf

Stellvertreter:

Joachim Wolff
Waldstraße 13
12529 Schönefeld

Frank Kausch
Wilhelm-Pieck-Straße 12 a
15749 Brusendorf

Wolfgang Kroll
Mittenwalder Straße 19
15741 Motzen

Karl Mette
Dorfstraße 32
15831 Waßmannsdorf

Peter Wein
Lindenstraße 29
15711 Zeesen

(Dienstsiegel)

Tauche, 24.10.2003

Die Abstimmungsbehörde

Mai

Amtsdirektor

VI.) Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tauche**2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tauche**

Auf Grund der §§ 6 und 35 (2) Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.93 (GVBL Teil I S. 398) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 82 a (3) des Brandenburgisches Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI T. I S. 198) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauche in ihrer Sitzung am 23.10.2003 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tauche vom 4.02.2002 beschlossen:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tauche wird durch nachfolgende Punkte 1. bis 8. geändert:

1. § 1 (2) wird wie folgt geändert:
Sie hat die Rechtsstellung einer **amtsfreien** Gemeinde.
2. Im § 2 (1) Punkt 6. wird der folgende Satz 4 angefügt:
Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Losentscheidung durch den Versammlungsleiter.
3. Im § 4 (2) wird das Wort „Amtsverwaltung“ durch „**Gemeindeverwaltung**“ ersetzt.
4. Im § 6 wird das Wort „Amtdirektor“ durch „**Bürgermeister**“ ersetzt.
5. Im § 7 (1) Satz 2 werden die Worte „ehrenamtlichen“ und „oder dem Amtdirektor“ gestrichen.
6. Im § 7 (2) Satz 1 werden die Worte „ehrenamtlichen Bürgermeister als“ gestrichen.
7. Der Absatz 4 des § 8 wird gestrichen.
8. Der § 10 –Bekanntmachungen- wird wie folgt geändert:
 - Im Absatz 1 wird das Wort „Amtdirektor“ durch „**Bürgermeister**“ ersetzt.
 - Im Absatz 2 wird die Bezeichnung „Amtsblatt für das Amt Tauche“ geändert in „Amtsblatt für **die Gemeinde Tauche**“.
 - Im Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Amtes“ durch „**der Gemeinde**“ ersetzt.
 - Im Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „ Amtdirektor“ durch „**Bürgermeister**“ ersetzt.
9. Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tauche tritt am 26.10.2003 in Kraft.

Tauche, 23.10.2003

Tauche, 23.10.2003

Mai
Amtdirektor

Miethe
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

VII.) Bekanntmachungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
--

1.) 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003
--

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund des § 79 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg Neufassung vom 02.11.2001 (GVBl. I S. 154) und des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) vom 13.05.1993,(GVBl. I/93, S. 170), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.03.2001, GVBl. I/01, S. 42), hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 04.11.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher o Euro	nunmehr festgesetzt Euro
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahme	-	-	334.200,00	334.200,00
die Ausgaben	-	-	334.200,00	334.200,00
und				
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	0,00	6.500,00	6.500,00
die Ausgaben	-	0,00	6.500,00	6.500,00
Gesamt:	0,00	0,00	340.700,00	340.700,00

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2003 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 25.500,00 € verändert sich nicht.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2003 verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) GO vom 02.11.2001 anzusehen, wenn sie je Haushaltsstelle

- bei Ausgaben der Hauptgruppe 4, Personalausgaben, von mehr als 10.200 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 5/6, Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als 2.500 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 8, Sonstige Finanzausgaben 500 EUR
- bei Ausgaben der Hauptgruppe 93, Vermögenserwerb, von mehr als 10.000 EUR

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

(3) Änderungen im Stellenplan ergeben sich nicht.

Beeskow, 2003-10-13

Jürgen Reinking
Stellv. Vorsitzender

Rüdiger Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

2.) Beschluss der Jahresrechnung 2002

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Beschluss der 10. Regionalversammlung am 13.10.2003, Nr. 03/10/37, gemäß § 93 (4) Gemeindeordnung für das Land Brandenburg Neufassung vom 02.11.2001 (GVBl I S. 154)

„Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree beschließt die Abnahme der Jahresrechnung 2002 und entlastet den Regionalvorstand und den Vorsitzenden.“

Jürgen Reinking
Stellv. Vorsitzender

VIII.) Bekanntmachung des Niederlausitzer Studieninstitutes für kommunale Verwaltung

1.) Erste Änderungssatzung der Prüfungsordnung

**Erste Änderungssatzung
der Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen nach
§ 46 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Verwaltungsfachwirtin/zum
Verwaltungsfachwirt in der Fassung vom 16.09.1996**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut“ hat auf der Grundlage der §§ 46 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112) in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 Ziff. 1b der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12.02.1993 (GVBl. II S. 94) und § 15 Abs. 1 Ziff. 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und § 9 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut“ vom 13.07.2000 in der Sitzung am 27.03.2003 nachfolgende Änderungen der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1 **Änderungen, Neufassungen**

1. § 10 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird nachfolgender neuer Absatz 3 angefügt:

„Mit der Anmeldung teilt der Prüfungsbewerber mit, ob er im Rahmen der schriftlichen Prüfung an Stelle einer Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsfach ‚Politik, Staat und Verwaltung‘ oder aus dem Prüfungsfach ‚Ökonomische Grundlagen des Verwaltungshandelns‘ eine Hausarbeit anfertigen möchte.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 2 werden nach Satz 2 nachfolgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Darüber hinaus wird dem Prüfungsbewerber das Thema der Hausarbeit mitgeteilt.
Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt vier Wochen.“

b) Im Abs. 3 werden nach Satz 2 nachfolgende drei Sätze angefügt:

„An Stelle einer Aufsichtsarbeit kann der Prüfling eine Hausarbeit entweder aus dem Prüfungsfach ‚Politik, Staat und Verwaltung‘ oder aus dem Prüfungsfach ‚Ökonomische Grundlagen des Verwaltungshandelns‘ anfertigen.

Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt vier Wochen. Die Hausarbeit ist vom Prüfling mit folgender Versicherung - die von ihm zu unterzeichnen ist - zu versehen:

„Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe (z.B. durch die Inanspruchnahme Dritter) angefertigt worden ist, insbesondere, dass ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen übernommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird nachfolgender neuer Absatz 4 angefügt:

„Abs. 3 gilt bei Täuschungshandlungen bei der Anfertigung von Hausarbeiten entsprechend.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird neu gefasst:

„Wird eine Leistung der mündlichen Prüfung mit der Note „ungenügend“ oder zwei Leistungen der mündlichen Prüfung mit der Note „mangelhaft“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.“

5. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 wird nach Satz 1 nachfolgender Satz 2 eingefügt:

„Die mündliche Prüfung ist komplett zu wiederholen.“

Artikel 2 **Übergangsregelungen**

In Fortbildungslehrgängen zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum Verwaltungs-fachwirt, die bei in Kraft treten dieser Änderungssatzung begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

Artikel 3 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Fortbildungslehrgänge zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Verwaltungsfachwirt, die nach diesem Zeitpunkt beginnen, es sei denn, Prüfungsbewerber aus bereits laufenden Fortbildungslehrgängen beantragen mit der Anmeldung zur Prüfung die Anwendung der Vorschriften dieser Ersten Änderungssatzung.

Artikel 4 Genehmigung

Der Berufsbildungsausschuss für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg hat den Änderungen in seiner Sitzung am 04.06.2003 zugestimmt.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat als zuständige oberste Landesbehörde diese Änderungen auf der Grundlage des § 41 Satz 4 BBiG mit Erlass vom 07. Oktober 2003 (AZ. I/4.13) genehmigt.

Beeskow, den 27.03.2003)

Wille
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Zalenga
Verbandsvorsteher

2.) Zweite Änderungssatzung der Prüfungsordnung

Zweite Änderungssatzung der Prüfungsordnung zur Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Angestellte im kommunalen Verwaltungsdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.12.1999

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut“ hat auf der Grundlage der §§ 46 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14.08.1969 (BGBl. I S. 1112) in der zurzeit geltenden Fassung und § 1 Ziff. 1b der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12.02.1993 (GVBl. II S. 94) und § 15 Abs. 1 Ziff. 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) und § 9 Abs. 2 Ziff. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Niederlausitzer Studieninstitut“ vom 13.07.2000 in der Sitzung am 27.03.2003 nachfolgende Änderungen der Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen, Neufassungen

1. § 10 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird nachfolgender neuer Absatz 3 angefügt:

„Mit der Anmeldung teilt der Prüfungsbewerber mit, ob er im Rahmen der schriftlichen Prüfung an Stelle einer Aufsichtsarbeit eine Hausarbeit anfertigen möchte. Nach Bekanntgabe der Prüfungsfächer teilt der Prüfungsbewerber unverzüglich der zuständigen Stelle das Prüfungsfach mit, in dem die Hausarbeit angefertigt wird.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 wird nach dem letzten Spiegelstrich angefügt:

„- Kommunikation und Kooperation
- Informationsverarbeitung“

b) Im Abs. 2 wird nach dem letzten Spiegelstrich angefügt:

„- Kommunikation und Kooperation
- Informationsverarbeitung“

c) Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„An Stelle einer Aufsichtsarbeit in den im Abs. 4 Buchstabe a Ziffer 1 und 2 und Buchstabe b Ziffer 1 und 2 genannten prüfungsrelevanten Fächern kann der Prüfling eine Hausarbeit anfertigen.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Darüber hinaus wird dem Prüfungsbewerber das Thema der Hausarbeit mitgeteilt.
Die Frist für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt vier Wochen.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hausarbeit ist spätestens bis zum ersten Prüfungstag der schriftlichen Prüfung bei der zuständigen Stelle einzureichen. Maßgebend ist das Eingangsdatum bei der zuständigen Stelle. Die Hausarbeit ist vom Prüfling mit folgender Versicherung - die von ihm zu unterzeichnen ist - zu versehen: „Hiermit versichere ich, dass die vorliegende Arbeit von mir selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe (z.B. durch die Inanspruchnahme Dritter) angefertigt worden ist, insbesondere, dass ich alle Stellen, die wörtlich oder annähernd wörtlich aus Veröffentlichungen übernommen sind, durch Zitate als solche kenntlich gemacht habe.““

- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird nachfolgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Abs. 3 gilt bei Täuschungshandlungen bei der Anfertigung von Hausarbeiten entsprechend.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Prüfungsleistungen sind nach folgendem Maßstab zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= sehr gut (1) = 100 – 92 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= gut (2) = unter 92 – 81 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung
= befriedigend (3) = unter 81 – 67 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= ausreichend (4) = unter 67 – 50 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= mangelhaft (5) = unter 50 – 30 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= ungenügend (6) = unter 30 – 0 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abs. 1 werden die Worte „Arbeiten“ durch „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
b) Im Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Arbeit“ durch „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
c) Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) zwei schriftliche Prüfungsleistungen mit geringer als „ausreichend“ (4) bewertet sind und kein Ausgleich durch die anderen Prüfungsleistungen erreicht wird. Dabei ist eine mit „mangelhaft“ (5) bewertete Prüfungsleistung durch eine mit „befriedigend“ (3) bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen. Wird eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6) bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Bestehen der mündlichen Prüfung gilt § 21 entsprechend.“

Wird das Gesamtergebnis der Prüfung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ festgestellt, oder wurde die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.“

8. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird eingefügt:

„Die mündliche Prüfung ist komplett zu wiederholen.“

**Artikel 2
Übergangsregelungen**

In Fortbildungslehrgängen zur Vorbereitung auf die Erste Angestelltenprüfung, die bei in Kraft treten dieser Änderungssatzung begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

**Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Fortbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Erste Angestelltenprüfung, die nach diesem Zeitpunkt beginnen, es sei denn, Prüfungsbewerber aus bereits laufenden Fortbildungslehrgängen beantragen mit der Anmeldung zur Prüfung die Anwendung der Vorschriften dieser Zweiten Änderungssatzung.

**Artikel 4
Genehmigung**

Der Berufsbildungsausschuss für den öffentlichen Dienst im Land Brandenburg hat den Änderungen in seiner Sitzung am 04.06.2003 zugestimmt.

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg hat als zuständige oberste Landesbehörde diese Änderungen auf der Grundlage des § 41 Satz 4 BBiG mit Erlass vom 07. Oktober 2003 (AZ: I/4.13) genehmigt.

Beeskow, den 27.03.2003

Wille
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Zalenga
Verbandsvorsteher

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt